

BESCHLUSS

- öffentlich -

Ref.2/070/2013

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragender	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Köllisch

Ausweitung des Schwabach-Passes auf Leistungsberechtigte Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weitere Personenkreise

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Soziales und Senioren	08.07.2013	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	23.07.2013	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.07.2013	öffentlich	Beschluss

Mit Debatte - Beschlussfassung mehrfach Anwesend: 36

- Einstimmig -

1. Die Richtlinie der Stadt Schwabach für den Schwabach-Pass wird in § 2 Berechtigter Personenkreis Satz 1 wie folgt geändert:
„Zur Beantragung des Schwabach-Passes sind Kinder und Jugendliche zwischen 0 – 18 Jahren berechtigt, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes haben.“

Die Regelungen für den bisherigen Kreis der Berechtigten (Lebensalter bis zur Volljährigkeit) bleiben im Übrigen unverändert.

2. Der Teilnehmerkreis des Schwabach Passes wird auf Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die die im Sachvortrag beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, mit folgendem Leistungsspektrum erweitert:
 - a) kostenlos: Stadtbibliothek
 - b) kostenlos: jährlich ein Angebot der VHS „Beruf und Karriere“
 - c) kostenlos: Besuch des Stadtmuseums
 - d) kostenlos: städt. Führungen
 - e) ermäßigt: sonstige VHS Angebote
 - f) ermäßigt: städt. Kulturveranstaltungen (LesArt etc.)

- Ja 17 Nein 19 - abgelehnt

g) ermäßigt: Eintritt in das Parkbad probeweise für zwei Badesaisons.

.....
Vorsitzender